

## I

(Entschliefungen, Empfehlungen, Leitlinien und Stellungnahmen)

## STELLUNGNAHMEN

## RAT

**Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und K6rperschaften, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates 6ber spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Ma6nahmen zur Bek6mpfung des Terrorismus aufgef6hrt sind (siehe Artikel 1 des Beschlusses 2006/379/EG des Rates vom 29. Mai 2006 und den Anhang zum Beschluss 2006/1008/EG des Rates vom 21. Dezember 2006)**

(2007/C 90/01)

Den in dem Beschluss 2006/379/EG des Rates <sup>(1)</sup> vom 29. Mai 2006 und dem Beschluss 2006/1008/EG des Rates <sup>(2)</sup> vom 21. Dezember 2006 aufgelisteten Personen, Vereinigungen und K6rperschaften wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europ6ischen Union hat festgestellt, dass die Gr6nde f6r die Aufnahme der Personen, Vereinigungen und K6rperschaften in die vorgenannte Liste der Personen, Vereinigungen und K6rperschaften, gegen die restriktive Ma6nahmen gem66 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 6ber spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Ma6nahmen zur Bek6mpfung des Terrorismus <sup>(3)</sup> zu verh6ngen sind, nach wie vor g6ltig sind. Der Rat beabsichtigt daher, diese Personen, Vereinigungen und K6rperschaften weiterhin in der Liste aufzuf6hren.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 sind alle Gelder und anderen finanziellen Verm6genswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Vereinigungen und K6rperschaften einzufrieren und d6rfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Verm6genswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und K6rperschaften werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgef6hrten zust6ndigen Beh6rden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen k6nnen, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbed6rfnisse oder f6r bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 5 der Verordnung). Eine aktualisierte Liste der zust6ndigen Beh6rden kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

[http://ec.europa.eu/comm/external\\_relations/cfsp/sanctions/measures.htm](http://ec.europa.eu/comm/external_relations/cfsp/sanctions/measures.htm)

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und K6rperschaften k6nnen beantragen, dass ihnen die Begr6ndung des Rates f6r ihren Verbleib auf den vorgenannten Listen 6bermittelt wird (sofern dies noch nicht geschehen ist). In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen, Vereinigungen und K6rperschaften auf die bevorstehende 6berpr6fung der Liste durch den Rat gem66 Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates <sup>(4)</sup> hingewiesen.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und K6rperschaften k6nnen zudem beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannten Listen aufzunehmen, 6berpr6ft wird. Die entsprechenden Antr6ge sind innerhalb eines Monats nach der Ver6ffentlichung dieser Mitteilung einzureichen.

Entsprechende Antr6ge sind an folgende Anschrift zu richten: Rat der Europ6ischen Union (z.Hd. UNSCR 1373 designations), Rue de la Loi 175, B-1048 Br6ssel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 144 vom 31.5.2006, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 123.

<sup>(3)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

<sup>(4)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.